

GEMEINDE SINZHEIM

Landkreis Rastatt

S a t z u n g

über den Bebauungsplan „Halberstunger Feld“ – Teilabschnitt I - 1. Planänderung

Der Gemeinderat hat am 18. September 2013

- a) auf Grund der §§ 1, 2 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Bekanntmachung
- b) auf Grund des § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358, in der Fassung der letzten Bekanntmachung.

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), den Bebauungsplan „Halberstunger Feld“ – Teilabschnitt I - 1. Planänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Halberstunger Feld“ – Teilabschnitt I - 1. Planänderung

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. der Bebauungsplan, bestehend aus:

- a) Schriftliche Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen - Anlage 2)
- b) Zeichnerischer Teil, der die notwendigen Festsetzungen nach §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1 : 500 vom 10. 9.2013 (Anlage 3)

2. die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (Anlage 3)
- b) den schriftlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften - Anlage 2)

Beigefügt ist die gemeinsame Begründung (Anlage 1).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer aufgrund von § 74 LBO den erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sinzheim, den 19. September 2013

Ernst

Ernst
Bürgermeister

